# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

14 (21.2.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

= 88833333

Durlad. Zwangs - Berfteigerung.

V. 1/15. 3m Bege ber Zwangsvollstredung sollen die in der Gemarkung Durlach belegenen, im Grundbuche von Durlach zur Zeir der Eintragung des Bersteigerungsvermertes auf den Namen des Kausmanns Alexander Rogwog und Ehefrau Bittoria geb. Diebold, beibe in Durlach, Miteigentum je 1/2, eingetragenen, nachftebend beschriebenen Grundftude am

Freitag den 17. März 1916, vormittage 9 Uhr.

burch das unterzeichnete Rotariat in beffen Diensträumen in Durlach, Umtegerichtsgebäude Bimmer Dir 9, verfteigert werden.

Der Berfteigerungsvermert ift am 14. April 1915 in bas Grundbuch eingetragen

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen die Grundstüde betreffenden Nachweisungen, insbesondere ber Schapungsurfunde ift jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Bersteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Berfteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungsersöses dem Anspruche des Cläubigers und den ibrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Berfteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, por der Erteilung des Buichlags die Aushebung oder einstweilige Einstellung bes Berfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Berfteigerungserlos an die Stelle

bes verfteigerten Gegenstandes tritt.

Beidreibung ber gu berfteigernden Grundftude:

Grundbuch von Durlach Band 15 Beft 21 Beftandeverzeichnis I. 1. Lgb. Nr. 210. 2 a 64 qm hofraite im Ortsetter an der Lammftrage. Hierauf fteht: a. ein zweiftociges Wohnhaus mit Baltenteller, Flügelbau und angebautem einftodigem Detonomiegebaube,

b. ein einftodiger Schopf mit Schweinftallung, c. ein zweiftochiges Dagagin mit Gifenbalfenteller,

— Haus Lammstraße Nr. 37 —

ef. Nr. 209 (Rleiber Beinrich Rart, Lanowirts Chefrau, geb. Beiler), af Nr. 211 c (Rlenert Chriftof Abam Bitwe geb. Foridiner und Rinder)

Schätzung mit Zubehör 12138 M ohne

2. Lgb. Dr. 1119. 1 a 58 gm Sofraite im Ortsetter an ber Sauptftrage. Sierauf fteht: ein breifibdiges Bohnhaus mit gewölbtem Reller und Erteranbau, Saus Sauptftrage Nr. 29 -

ef. Rr. 112 (Hauptftraße), af. Rr. 1120 (Luger Ludwig, Raufmann)

Schätzung mit Zubehör 45 395 16 ohne 44 000 %.

Wegen der Eigentumeverhältniffe gegen Lagerbuch Rr. 1117 und 1118 bezüglich Sof 2c. Eintrag im Grundbuch Band 24 Rr. 156 Seite 484 vom 21. Januar 1859. Durlach ben 26. Januar 1916.

Großo. Antariat I als Bollfirechungsgericht.

# Amtliches Verkundigungsblatt

für den Amtsbesick Durlach.

Erscheint wochentlich 1-2 mal je nach Bezugspreis für Einzelbezug burch bie Bofi ober ben Berlag vierteljährlich 1 Wet



Anzeigeupreis: Die einspaltige Beile ober Drud und Berlag von Abolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Rr. 204,

M 14.

Montag, 21. Februar

1916.

#### Befanntmachung über die Berwendung von Berbrauchszuder.

Bom 3. Februar 1916.

Der Bunbesrat hat auf Grund bes § 3 bes Befepes Der Bindestat hat auf Grund des § 3 des Gesehes über die Ermächtigung des Bundestats zu wirtichaftlichen Mahnahmen usw vom 4. August 1914 (Reichs-Gesehl. S. 327) solgende Berordnung erlassen: § 1. Berbrauchszuder darf, ausgenommen an Bienen, nicht verschaft jowie zur herstellung von Branntwein nicht verwendet werden.
Unter das Berbot fällt auch die Berarbeitung zu Enttermitteln.

Futtermitteln.

§ 2. Berbrauchszucker barf zu technischen 8weden (Seifenherstellung usw.) nur mit Genehmigung bes Reichstanglers verwendet werden

Dieje Borichrift findet auf die Berftellung von Beil.,

Genuß- und Nahrungsmitteln teine Anwendung. § 3. Der Reichstanzler erläßt die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieser Berordnung. Er kann Ausnahmen zulassen.

§ 4. Ber ben vorstehenben Borichriften guwiber Berbrauchsguder verfuttert, gur Branntweinherstellung oder zu sonstigen technischen Zweden verwendet, wird unbeschadet der verwirtten Steuerstrase mit Gelbstrase bis zu fünszehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die für Berbrauchszucker geltenben Borichriften finden auch auf halberzeugniffe jeber Art (Füllmaffen

§ 6. Diese Berordnung tritt mit dem Tage der Ber-lündung, der § 2 am 1. März 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichs-

Berlin ben 3. Februar 1916.
Der Stellvertreter bes Reichstanglers:

Delbrüd.

#### Befanntmachung über die Speifefartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916.

Bom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund bes § 3 bes Gefetes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaft-lichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesehll. S. 327) folgende Berordnung erlassen:

I. Berforgungs. und Berbraucheregelung.

§ 1. Die Kommunalverbande find verpflichtet, die für die Ernährung ber Bevolkerung bis zur nächsten Ernte ersorberlichen Mengen an Speisekartoffeln nach ben Borfchriften diefer Berordnung gu beschaffen, foweit ber Bebarf nicht aus ben in ihren Begirten berfügbaren Borraten gebeckt werben kann. Die Kom-munalverbande muffen die Berforgung ber Bevölkerung

mit Speisekartosseln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesehl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Bersorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesehl. S. 607) regeln; die Borschrift im § 15 b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleidt underschrt.

Der Reichstangler tann Grundfage für bie Berechnung bes Bebarfs feftfegen.

§ 2. Die Rommunalverbanbe find verpflichtet, am 24. Februar 1916 feftzuftellen:

1. welche Mengen von Rartoffeln innerhalb bes Rommunalverbandes im Gemahrjam ber Gemeinben, Sandler, Berbraucher und ber Bereinigungen bon folchen borhanden find. Mengen unter 10 kg find babei außer Betracht zu laffen, foweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes beftimmen;

2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Nieder-lassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern be-rechtigt und zu liefern verpslichtet sind. Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichstar-

toffelftelle fpateftens zum 10. Marg anguzeigen.

Der Reichstanzler tann die Ermittlung ber im Ge-wahrsam ber Kartoffelerzeuger befindlichen Borrate anordnen.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpslichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartosselstelle dis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartosselstelle kann die Lieserung der von ihr sestigsesten und dem Bedarsverbande zugewiesenen Kartosselmengen einem Nederschußverband oder einer von ihr mit der Bermittlung der Kartosselsserung betrauten Stelle übertragen oder die Lieserung selbst übernehmen. Die Kommunalverdände sind verpslichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartosselsselse zugewiesenen Mengen am Berladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieserungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartosseln ausschließlich zu Speisezweiten Berwendung sinden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartossels der Keichskartosselsselsen Wengen verpsischet. § 3. Die Rommunalverbanbe find verpflichtet, ben

§ 4. Die Reichstartoffelftelle tann beftimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichstartoffelstelle ober die von ihr bestimmten Stellen abzugeben find. Die Reichstartoffelftelle tann die Bebingungen ber Lieferung und Abnahme borichreiben.

Der Reichstangler tann Grundfage über die Berpflichtung der Kommunalverbande und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe bon Kartoffeln aufftellen

§ 5. Die Kommunalverbande tonnen die Regelung ber Berforgung (§ 1 Abf. 1 Sat 2) ben Gemeinden für ben Begirt ber Gemeinde übertragen. Gemeinden, bie nach ber letten gahlung mehr als zehntausend Einwohner haben, tonnen die Uebertragung verlangen.

8 6. Die Landeszentralbehörden ober die von ihnen bestimmten Berwaltungsbehörben können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Sat 2, § 5) borschreiben und Ausnahmen von der Berpslichtung zur Regelung ber

Berforgung zulaffen. § 7. Die Rommunalverbande ober biejenigen Gemeinden, benen die Berforgung übertragen ift, tonnen in ihrem Begirte Lagerraume fur bie Lagerung ber Rartoffeln in Anspruch nehmen. Die Bergutung fest die höhere Berwaltungsbehörde endgültig feft.

II. Uebergangsbestimmungen.
§ 8. Die Kommunalverdände haben, soweit es zur Bersorgung der Bevölkerung sür die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ift, die Kartosselvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Handern besinden zu Gernahmen und im fanderen Hander befinden, zu übernehmen und in laufende Bertrage, bie bon biefen über Lieferung von Kartoffeln abge-ichloffen und vor bem 15. Marg 1916 gu erfüllen find, einzutreten; ausgenommen find Bertrage mit ben heeresverwaltungen und ber Marineverwaltung. Die handler find zur fauflichen Ueberlaffung ver-

pflichtet. Erfolgt die Ueberlaffung nicht freiwillig, gilt § 14 ber Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesehl. © 728).

III. Schlugbeftimmungen. § 9. Die Landeszentralbehörden erlaffen bie erforberlichen Musführungebestimmungen. Gie bestimmen, wer ais höhere Berwaltungsbehorde, als Kommunalberband ober ale Bemeinde im Ginne biefer Berord. nung anzusehen ift Die Landeszentralbehörden tonnen anordnen, daß bie ben Gemeinden auferlegten Berpflichtungen auftatt von ben Gemeinden bon beren Borftand zu erfüllen finb.

§ 10. Wer ben Anordnungen zuwiderhandelt, Die ein Kommunalverband ober eine Gemeinde, ber die Berforgung übertragen ift, auf Grund biefer Berord. nung erlaffen hat, wird mit Gefängnis bis zu fechs Monaten ober mit Gelbstrafe bis zu funfzehnhundert

Mart bestraft.

§ 11. Der Reichstangler tann Ausnahmen von ben

Borfchriften biefer Berordnung geftatten. § 12. Die Abschnitte II, III und IV ber Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Ottober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit bem Beginne bes 15. Mars 1916 außer Rraft.

§ 13. Diese Berordnung tritt mit bem Tage ber Bertunbung in Raft. Der Reichstangler bestimmt ben Reitpuntt des Augertrafttretens.

Berlin ben 7. Februar 1916. Der Stellvertreter bes Reichstanglers: Delbrüd.

# Verordnung.

(Bom 16. Februar 1916.)

Die Speifekartoffelverforgung im Grühjahr und Commer 1916 betr.

Bum Bolljug ber Bundesratsverordnung bom 7. Februar 1916 über die Speiselartoffelverforgung im Frühjahr und Sommer 1916 (Reichs-Gejeth). S. 86)

wird verordnet, was folgt: § 1. Landeszentralbehörbe im Sinne der Bundesratsverordnung ift bas Ministerium bes Innern. hobere Berwaltungsbehörbe ift ber Landestommiffar. Kommunalverbanbe im Ginne ber Bunbeeratever-

ordnung sind die Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern und im abrigen die Amtsbezirke.
Die Bestimmungen des § 2 Absat 2 und 3 unserer

Berordnung bom 7. Juli 1915, die Regelung des Berfehrs mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 betreffend (Bef. u. B.D.Bl. G. 145), finden entfprechende Unwendung

§ 2. Die in § 2 ber Bunbesrateverordnung vorgeschriebene Feftstellung hat auf Grund von Erhebunge-bogen zu erfolgen, welche vom Statistischen Landesamt geliefert werben.

3. Dieje Berordnung tritt mit bem Tage ihrer Berfündung in Rraft.

Rarlsruhe ben 16. Februar 1916. Großh Minifterium bes Innern.

Schutmagregeln gegen die Maul: und Mlauenseuche betr.

Beingärtner.

In jungfter Beit ift Die Daul- und Rlauenfeuche in gabireichen Fällen durch die Emfuhr von Einftellferteln and Beftfalen, bem Rh inlande und aus Beffen eingeschleppt worden. Die Fertel maren teils von Bandlern, teils von Landwirten unmittelbar auf Grund von billigen Angeboten in der Tagespreffe bezogen worden. Welcher Schaden ben Landwirten burch die Seuche erwächft, bedarf feiner näheren Darlegung. Dringend muß daher gewarnt merden, Rlauentiere aller Art aus fremben Gegenden, über beren Seuchenftand naheres nicht befannt ift, zu beziehen, auch wenn Ungebote zu billigeren Preisen gemacht werben, als fie hierlands üblich find.

Die Anordnung Br. Minifteriums bes Innern vom 23. Dezember 1913 Rr. 56 315, Die Befampfung ber Schweineseuche und Schweinepest betr , die auch eine Schutmaßnahme gegen die Maul- und Klauenseuche bildet, die fich aber auf die ben Banblern eingeführten Schweine beichränkt, fann als ausreichender Seuchenschut nicht mehr ange-

Bur Abwehr und Berhutung weiteren Schabens hat baber Br. Ministerium bes Innern auf Grund bes § 19 bes Biehfeuchengefetes bestimmt, bag alle in bas Großherzogtum eingeführten Ginftellichweine (Fertel, Läufer, Buchtschweine) an ihrem Bestimmungkorte einer 7tägigen Absonderung und polizeilichen Beobachtung unterliegen. Der Besiger der ber Absonderung und polizeilichen Beobachtung unterworfenen Tiere ift verpflichtet, folche Ginrichtungen zu treffen, daß bas Tier für die Dauer der Absonderung und Beobachtung die ihm bestimmte Raumlichteit nicht verlaffen tann und außer aller Berührung und Gemeinichaft mit anderen Tieren bleibt.

Späteftens 12 Stunden nach der Ginftellung hat der Besiger ber Ortspolizeibehörde Ungige bavon zu erstatten und die Tiere nach Rahl, Alter, Geschlecht, Farbe und etwaigen fonstigen Abzeichen genau zu bezeichnen. Die Ortspolizeibehorde hat die Anmeldung bem Fleischbeschauer auszufolgen. Rach Ablauf der Frift, die am Tage nach der Einftellung beginnt, nimmt ber Fleischbeichauer, ben wir mit Rudficht auf die vorliegenden befonderen Berhaltn:ffe hierzu ausnahmemeife ermächtigen, Die Untersuchung ber Tiere por und ftellt barüber eine Bescheinigung aus. Che die Unterfuchung stattgefunden hat und die Tiere für feuchen und feuchenverbachtafcei ertlärt find, burfen fie nur gur Schlachtung am Beobachtungeort vom Dite ber Absonderung und Beobachtung entfernt werben.

Diefe Anordnung findet feine Anwendung auf Ginftellichmeine, Die aus angrenzenden außerbadischen Bermaltungebegirten (Begirte, Oberamts -, Rreisamtebegirten) unmittelbar aus bem Stalle bes Bud tere eingeführt werben Diese Tatsache muß durch ein burgermeisteramtliches Uriprungezeugnis erwiefen fein.

Davon wird die Bestimmung, wonach für bie im Befige bon Sandlern befindlichen Ginftellichweine tieraratliche Gefundheitszeugniffe zu erbringen find, nicht berührt.

Durla'ch ben 28. Januar 1916. Großherzogliches Bezirkeamt.

#### Maul: und Mlanenjeuche betr.

In ber Gemeinde Bulach, Umt Rarleruhe, fowie in ben Bemeinden Kronau und Rarlsborf, Amt Bruchfal, ift die Maul- und Rlauenjeuche erloichen.

Durlach den 9. Februar 1916. Großherzogliches Bezirksamt.

### Die Beihilfen für Fohlenweiden betr.

Um für die Befiger von Johlen eine tunlichfte Ermäßigung ber von ihnen bei Beschickung einer Weide zu entrichtenden Tage zu ermöglichen, wird ben Unternehmern von Fohlenweiden, welche die in den nachstehenben Grundbestimmungen enthaltenen Bedingungen einzugehen fich bereit erflart haben, eine Beihilfe von ein Drittel der Beidetage für jedes die Commerweide 1916 oder die Winterweide 1916/1917 begehende Fohlen gewährt werden, bezüglich beffen die famtlichen in den jest wesentlich geanderten Grundbeftimmungen geftellten Unforderungen erfüllt find. Etwaige Besuche von Beideunternehmern wären unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen alsbald anher einzureichen.

Durlach den 11. Februar 1916. Großherzogliches Bezirksamt. Grundbeftimmungen

für die Gewährung einer ftaatlichen Beihilfe an die Unternehmer von Fohlenweiben. 1. Staatliche Beihilfe wird zu bem 3mede gewährt, um die tunlichfte Ermäßigung ber bon ben Fohlenbesitern zu entrichtenden Beide-

tage zu ermöglichen.

2. Dieselbe foll ein Drittel ber Beibetare für jebes die Sommerweide 1916 ober die Binterweibe 1916/1917 begehende Fohlen betragen und wird nur bewilligt für Tiere, welche im Gigentum eines Babners ftehen.

3. Diejenigen Fohlen, für welche um eine ftaatliche Beihilfe nachgesucht wird, muffen ben weitaus größten Teil ber Beibezeit auf

ber Weibe zugebracht haben.

Falls dies nicht gutrifft, die Fohlen aber wenigstens die Salfte ber Beibezeit fich auf der Weide befunden haben, fann je nach Lage ber Berhältniffe eine Beihilfe zwar gewährt werben, jeboch findet in einem folchen Falle eine verhältniemäßige Rurgung bes Betrags

4. Den Fohlen ift ein Beifutter in genügender Menge ju verabreichen, falls es die Bitterunge. und Beibeverhaltniffe angezeigt erscheinen laffen.

5. Die Beide ift in gutem Buftand gu erhalten und namentlich hinreichend zu bungen. Ebenjo ift für einen ordnungemäßigen guverläffigen Betrieb gewiffenhaft Sorge zu tragen.

6. Auf 1. Marg jeden Jahres ift dem Großh. Ministerium bes Innern burch Bermittelung bes Großh. Begirtsamte über bie Sohe ber für die Commer- und Binterweide in Ausficht genommenen Weibetagen unter Unichluß ber ber Berechnung ju Grunde gelegten Daterialien Unzeige zu erftatten.

Das Ministerium behalt fich vor, bie Bewilligung der Beihilfe an bie Bedingung ju fnüpfen, daß die Beibetare eine entsprechenbe

Ermäßigung erfahre.

7 Auf 1. Juli und auf 1. November jeden Jahres ift bem Minifterium burch Bermittelung bes Großh. Begirtsamte mit bem Un= trag auf Musbezahlung ber Beihilfe ein eingehender Bericht über die Beichidung ber Binter- bezw. Commerweide (Bahl, Alter, Raffe, Hertunft und genaue Abstammung ber Fohlen), über ben Erfolg bes Beibeganges für die einzelnen Tiere und über die Betriebsergebniffe vorzulegen.

In diesem Bericht ift, wenn immer moglich, bas Gewicht ber Fohlen beim Auftrieb auf die Beide und beim Abgang anzugeben. Auch ist ein Nachweis über die verbrauchte

Futtermenge anzuschließen.